

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Datenschutz darf die Gesundheit von Einsatzkräften nicht gefährden

Die Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Interesse an dem umfassenden Schutz ihrer Daten. Dies ist wichtig und richtig. Dem Datenschutz kommt deshalb Verfassungsrang zu.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung leitet sich aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz ab und wurde 1983 durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt.

Es garantiert, dass jeder selbst darüber entscheiden können soll, welche personenbezogenen Daten er von sich preisgeben möchte und wer sie verwenden darf:

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ (BVerfGE 65, 1, Urteil vom 15. Dezember 1983)

Auch in der rheinland-pfälzischen Landesverfassung ist der Datenschutz normiert. So heißt es in Artikel 4 a der Rheinland-Pfälzischen Verfassung:

„(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Jeder Mensch hat das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten und auf Einsicht in amtliche Unterlagen, soweit diese solche Daten enthalten.

(2) Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, soweit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.“

Neben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung sowie dem Bundes- und Landesdatenschutzgesetz gibt es in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten.

Allerdings ist der Datenschutz nicht grenzenlos gewährleistet.

Vielmehr steht er in einem Spannungsverhältnis mit anderen (Grund-) Rechten.

Die jeweiligen Belange müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Derzeit wird das öffentliche und private Leben massiv eingeschränkt wodurch auch (wirtschaftliche) Existenzen gefährdet werden.

Wenn aus Gründen des Gesundheitsschutzes also zahlreiche Grundrechte über einen längeren Zeitraum hinweg eingeschränkt werden bzw. nicht ausgeübt werden können, sollten auch datenschutzrechtliche Aspekte in die notwendige Güterabwägung mit einbezogen werden.

Es ist völlig unverständlich, dass ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vorliegt, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungskräfte, wenn Notärzte oder die Polizei vor einem Einsatz abfragen, ob die Person mit Corona infiziert ist, da bei einer positiven Auskunft besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden könnten.

Es darf nicht sein, dass in diesen Fällen der Datenschutz eines Einzelnen – dem durch andere geholfen werden muss oder der einen Gesetzesverstoß begangenen hat – größeres Gewicht zukommt, als der Gesundheitsschutz der Einsatzkräfte, die den gebotenen Mindestabstand von 1,5 m bei ihrer Arbeit regelmäßig nicht einhalten können.

Auch wenn es keine hundertprozentige Sicherheit gibt, muss die Landesregierung hier das Risiko von Infektionen infolge von Einsätzen – wo möglich – minimieren.

Diese Fürsorgepflicht ist nicht nur Aufgabe des Landes als Dienstherr, sondern hier hat die Landesregierung auch die Verantwortung gegenüber hauptamtlichen und ehrenamtlichen Rettungskräften.

Deshalb halten wir es für dringend geboten, dass sowohl Polizei als auch Rettungskräfte niedrigschwellig durch eine Datenabfrage erfahren können, ob die Person, mit der sie konfrontiert wird, mit dem Corona-Virus infiziert ist.

Dies kann dergestalt umgesetzt werden, dass die jeweiligen Gesundheitsämter die Namen der Infizierten regelmäßig auf eine Plattform einstellen, auf die nur die jeweils örtlich zuständige Polizeidienststelle Zugriff hat und diese Daten bei Bedarf an rechtmäßig Abfragende übermittelt.

Natürlich ist jeder Einsatzkraft in diesen Zeiten besonders sensibel im persönlichen Umgang mit Menschen und achtet auf die Hygienevorgaben des Robert Koch-Instituts.

Gleichwohl ist es wichtig, dass bei bekannten Corona-Infizierten schon vorab konkrete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Der Landtag Rheinland-Pfalz stellt fest:

Ein umfassender Datenschutz ist wichtig, um die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu wahren.

Deshalb bekennen wir uns zu den hohen und europaweit einheitlichen Datenschutzstandards. Gleichwohl muss der Datenschutz auch regelmäßig auf seinen Nutzen und in seiner Abwägung zu anderen Rechten hin überprüft werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- eine entsprechende Plattform zu installieren und die Gesundheitsämter anzuweisen, die Daten Infizierter Personen dort regelmäßig einzustellen,
- die Plattform nach Beendigung der coronabedingten Maßnahmen unverzüglich zu löschen.

Für die Fraktion:  
Martin Brandl